

Der Landtag von Niederösterreich hat am 2. Juli 2009 beschlossen:

## Änderung des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996

### Artikel I

Das NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996, LGBl. 5065, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „Kindern und Jugendlichen“ durch das Wort „Minderjährigen“ ersetzt.
2. Im § 1 Abs. 2 wird die Wortfolge „Kindern und Jugendlichen“ durch das Wort „Minderjährigen“ ersetzt und in Z. 3 die Wortfolge „Kinder und Jugendliche“ durch das Wort „Minderjährige“ ersetzt.
3. Im § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge „Kindes und des Jugendlichen“ durch das Wort „Minderjährigen“ ersetzt.
4. Im § 2 Abs. 2 wird die Wortfolge „Kinder und Jugendlichen“ durch das Wort „Minderjährigen“ ersetzt.
5. Im § 3 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „Kinder und Jugendliche“ durch das Wort „Minderjährige“ ersetzt. Im zweiten Satz wird nach dem Wort „Horte“ die Wortfolge „und Rechtsträger von Tagesmüttern/-vätern“ eingefügt.
6. Im § 3 Abs. 2 lit.c wird das Wort „Kindes“ durch das Wort „Minderjährigen“ ersetzt.
7. In § 3 erhalten die bisherigen Abs. 3 und 4 die Bezeichnung 7 und 8.  
§ 3 Abs. 3 bis 7 (neu) lauten:  
„(3) Im Bewilligungsbescheid einer Tagesbetreuungseinrichtung ist darüber hinaus auch festzustellen, ob diese eine Einrichtung zur Erfüllung des verpflichtenden Kindergartenjahres gemäß § 19a NÖ Kindergartengesetz 2006 ist. Voraussetzung dafür ist, dass Minderjährige, die die Einrichtung im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres gemäß § 19a Abs. 1 NÖ Kindergartengesetz 2006 besuchen, entsprechend gefördert werden.  
  
(4) Im Rahmen der Förderung gemäß Abs. 3 sollen neben den Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 insbesondere durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maße gefördert und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit und damit im Zusammenhang die Sprachentwicklung unterstützt werden. Im Rahmen der Persönlichkeitsausbildung ist jeder einzelne Minderjährige als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Rechte, Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter

Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für den Minderjährigen ganzheitlichen und spielerischen Form unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

(5) Während des Besuchs der Tagesbetreuungseinrichtung im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres ist ein Fernbleiben nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Minderjährigen, insbesondere bei

- Erkrankung des Minderjährigen oder der Eltern,
- außergewöhnlichen Ereignissen,
- urlaubsbedingter Abwesenheit (maximal drei Wochen)

zulässig. Die Eltern haben die Leitung der Einrichtung von jeder Verhinderung des Minderjährigen zu benachrichtigen.

(6) Der Besuch der Tagesbetreuungseinrichtung hat im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres an mindestens vier Tagen der Woche für mindestens 16 Stunden zu erfolgen.

(7) Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht oder nicht mehr vor, so ist diese mit Bescheid zu widerrufen bzw. die nicht bewilligte Tagesbetreuung mit Bescheid zu untersagen.“

8. Im § 4 2. Satz wird die Wortfolge „Kinder und Jugendlichen“ durch das Wort „Minderjährigen“ ersetzt.
9. Im § 4 lit.a wird die Wortfolge „Kinder und Jugendlichen“ durch das Wort „Minderjährigen“ ersetzt.
10. Im § 4 lit.b wird der Begriff „Kinder“ durch das Wort „Minderjährigen“ ersetzt.
11. Im § 5 Abs. 2 wird die Wortfolge „Kinder und Jugendlichen“ durch das Wort „Minderjährigen“ ersetzt.
12. § 5 Abs. 3 lautet:  
„Die Aufsicht über Horte in pädagogischer Hinsicht hat die Landesregierung durch fachlich geeignete Aufsichtsorgane auszuüben. Ihnen obliegt insbesondere

  - die laufende Überprüfung des Betriebes der Horte,
  - die Fachaufsicht über die Leiter der Horte sowie über die Betreuungspersonen,
  - die pädagogische Betreuung und Fortbildung der Betreuungspersonen.

13. Im § 6 Abs. 2 wird die Wortfolge „Kinder und Jugendlichen“ durch das Wort „Minderjährigen“ ersetzt.
14. Im § 6 Abs. 3 wird die Wortfolge „Kindes und Jugendlicher (§ 4)“ durch das Wort „Minderjährigen“ ersetzt und das Wort „Kinder“ durch das Wort „Minderjährigen“ ersetzt.

## Artikel II

1. Artikel I tritt am 1. September 2009 in Kraft.
2. Minderjährige, die bereits im Kindergartenjahr 2008/2009 eine Tagesbetreuungseinrichtung besuchen, können diese im Kindergartenjahr 2009/2010 auch dann weiterbesuchen, wenn deren Eignung gemäß § 3 Abs. 3 noch nicht festgestellt ist.